

Ordnung für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats gemäß § 60, Abs. 1, Satz 2, Ziffer 1 NHG

Gemäß NHG § 60, Abs. 1, Satz 2, Ziffer 1 bestellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule „fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“.

§ 1

Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus fünf Personen, von denen mindestens zwei Frauen sind. Drei Personen benennt der Senat, zu denen mindestens eine Studentin/ein Student zählen. Zwei Personen werden vom Präsidium vorgeschlagen. Die vom Senat einzusetzenden Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Gremiums sein. Die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie eine Vertreterin/ ein Vertreter des Fachministeriums können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2

Vorschlagsrecht und Verfahren

Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat hat jedes Mitglied der Hochschule. Der Vorschlag ist schriftlich an das Präsidium zu richten, zu begründen und vertraulich zu behandeln. Eine vorherige Rücksprache mit der vorgeschlagenen Person soll ausdrücklich nicht erfolgen. Die Mitglieder der Kommission erhalten alle eingegangenen Vorschläge, die vertraulich zu behandeln sind. Erforderliche Rücksprachen im Falle der Einbeziehung der vorgeschlagenen Persönlichkeit in die nähere Wahl obliegt ausschließlich der Präsidentin/ dem Präsidenten im Rahmen der Außenvertretung.

§ 3

Profil der Stiftungsratsmitglieder

Die zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten sollen folgendes Profil aufweisen:

- Identifikation mit dem Leitbild und Profil der FH Osnabrück,
- objektive Distanz und Unabhängigkeit zur Hochschule,
- ganzheitlicher Blick auf die Hochschule,
- Interesse an der aktiven Weiterentwicklung des Stiftungsmodells,
- „Türöffner“ für die Hochschule gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
- keine aktive Rolle als Politikerin oder Politiker bzw. Funktionärin/Funktionär von Verbänden, Kammern und Vereinen.

§ 4

Zusammensetzung des Stiftungsrats

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats sollte

- das Fächerspektrum der Hochschule im Grundsatz widerspiegeln,
- regionale und überregionale Sichtweisen und Erfahrungen einbringen,
- dem Ziel der Internationalisierung und des Europa-Bezuges gerecht werden,
- der Hochschule relevante Netzwerke erschließen,
- berufliche Erfahrungen aus leitenden Positionen der Wirtschaft bzw. wissenschaftlicher Einrichtungen und Hochschulen besitzen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von mindestens drei Frauen, gem. § 60, Abs. 1, Satz 1 NHG, ist – unter Einbeziehung der Mitglieder gem. § 60, Abs. 1, Satz 2, Ziffern 2 und 3 – zu gewährleisten.

§ 5

Aufgabe der Kommission

Die Kommission erstellt aus den Einzelvorschlägen einen aus fünf Personen bestehenden Gesamtvorschlag für die Zusammensetzung des Stiftungsrats unter Berücksichtigung der in den Paragraphen 3 und 4 genannten Kriterien als Grundlage für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Senat.

§ 6

Abstimmungsverfahren im Senat

Bei der Herstellung des Einvernehmens im Senat steht der Vorschlag als Gesamtpaket zur Abstimmung.

Ist im Senat kein Einvernehmen zu erzielen, wird der Vorschlag unter Beteiligung eines Vertreters des Fachministeriums in einer neu einzuberufenden Senatssitzung erneut beraten oder an die Kommission zwecks Erarbeitung eines neuen Vorschlags zurückverwiesen.

§ 7

Wiederwahl

Einmalige Wiederbestellung der aktuellen Stiftungsratsmitglieder ist möglich.

§ 8

In Kraft Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch den Senat in Kraft.